

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

| 1955 | Berlin, den 29. Juli 1955 | Nr. 61 |
|-----------|--|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 7. 7. 55 | Preisverordnung Nr. 425. — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 280 — Verordnung über die Preise für unedle Nichteisenmetalle (Buntmetall und Buntmetallhalbzeuge) — | 501 |
| 19. 7. 55 | Preisverordnung Nr. 426. — Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 305 — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — | 501 |
| 23. 6. 55 | Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften. — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — | 502 |
| 12. 7. 55 | Anordnung zur Änderung der Anlage der Arbeitsschutzbestimmung 800. — Dampfkessel — | 513 |

Preisverordnung Nr. 425.

— Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 280 — Verordnung über die Preise für unedle Nichteisenmetalle (Buntmetall und Buntmetallhalbzeuge) —

Vom 7. Juli 1955

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Preis für Rein-Silizium, mindestens 98 % Si, beträgt 1840,— DM je Tonne.

(2) Die in der Preisverordnung Nr. 280 vom 19. Dezember 1952 (GBI. S. 1403) und in der Preisliste nebst Ergänzungen festgelegten Bedingungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Der in der Preisliste und deren Ergänzungen zur Preisverordnung Nr. 280 festgesetzte Preis für Rein-Silizium, mindestens 98 %e Si, wird hierdurch aufgehoben.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Preisverordnung Nr. 426.

— Anordnung zur Änderung und Ergänzung d*»r Preisverordnung Nr. 305 — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst —

Vom 19. Juli 1955

Auf Grund des § 5 der Preisverordnung Nr. 305 vom 22. Mai 1953 — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (Sonderdruck Nr. 15 Gesetzblatt/Zentralblatt) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Preisverordnung Nr. 305 wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Für frisches Gemüse und Obst, daß der Ablieferungspflicht unterliegt, gelten die in den Anlagen 1 und 2 genannten Erzeugerpreise als Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

Für Gemüselieferungen nach dem 20. November eines jeden Jahres, die in Anrechnung auf die Pflichtablieferung erfolgen, werden nur dann die nach diesem Termin geltenden Preise gezahlt, wenn der abliefernde Erzeuger diese verspätete Ablieferung mit dem VEAB vertraglich vereinbart hat.

(2) Die Erzeugerpreise von frischem Gemüse und Obst beim freien Aufkauf unterliegen gemäß Abschnitt V — § 138 — der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1954 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBI. S. 365) der freien Vereinbarung.